



Schweizerische Berufsberatung-Konferenz

Confédération suisse des offices de la formation professionnelle

Conferenza svizzera degli uffici della formazione professionale

Eine Fachkonferenz

der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Une conférence spécialisée

de la Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique

REGLEMENT ZUR SUBVENTIONIERUNG VON ÜBERBETRIEBLICHEN KURSEN (ÜK)

SBBK-Beschluss vom 20. Februar 2018

BBG	<i>Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung</i>
BBV	<i>Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung</i>
BFSV	<i>Berufsfachschulvereinbarung</i>
EDK	<i>Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren</i>
OdA	<i>Organisationen der Arbeitswelt</i>
SBBK	<i>Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz</i>
ük	<i>überbetrieblicher Kurse</i>

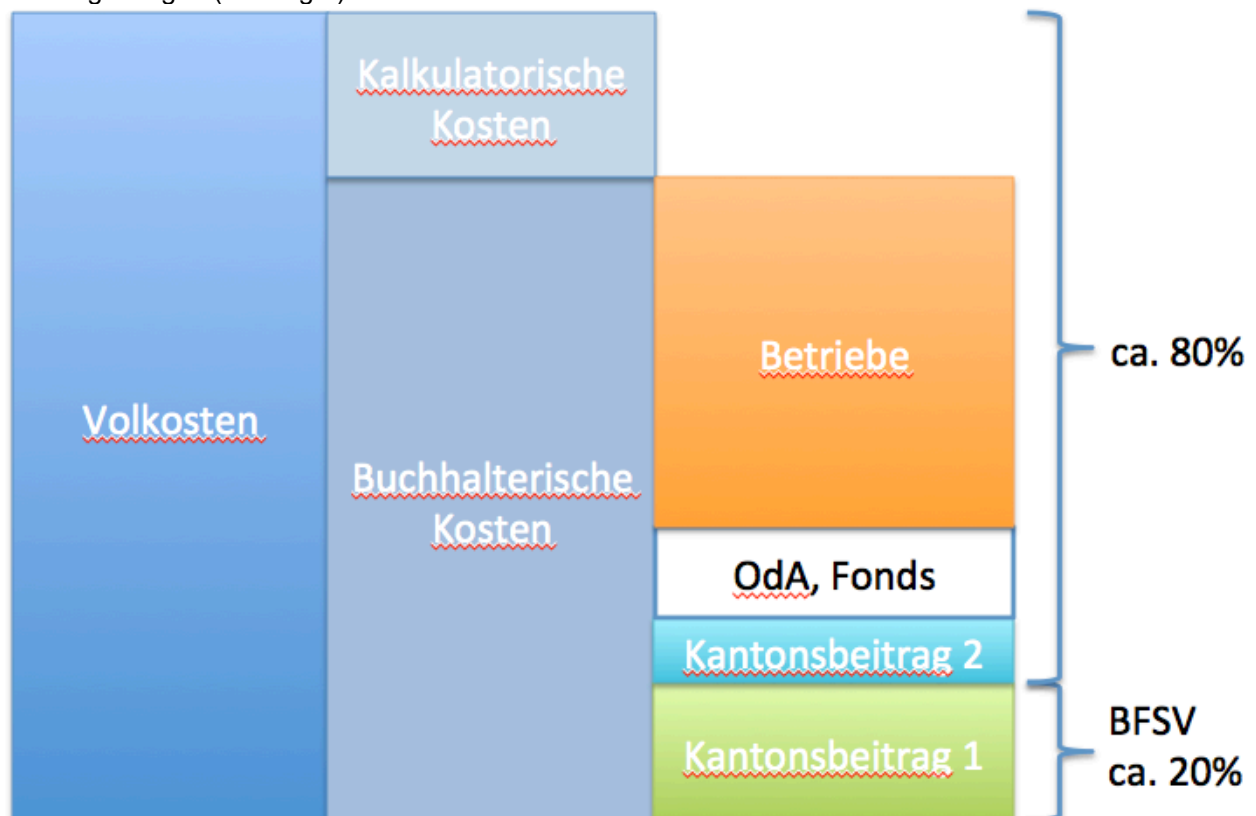
1	Einführung.....	4
2	Grundsätze.....	5
3	Die üK-Pauschale	5
3.1	Berechnungsgrundsätze.....	5
3.2	Verfahren Kostenerhebung	5
3.3	Anforderungen an Fakturierung.....	5
3.4	Festlegung der Pauschale	5
3.5	Abrechnungsmodus und Eingabetermine	6
3.6	Zusätzliche Kantonsbeiträge.....	6
3.7	Lernende Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein.....	6
4	Verfahren für die interkantonale Zusammenarbeit	6
4.1	Instanzen.....	7
	a) Kantone.....	7
	b) Kurskommission.....	7
4.2	Aufgaben der Kantone.....	8
	a) Geltungsbereich	8
	b) Aufgaben	8
	c) Informationspflicht.....	8
4.3	Jährliche Abrechnungen und Beitragszahlungen.....	9
	a) Grundsätze.....	9
	b) Verfahren www.ciech.ch oder www.fincie.ch	10
	c) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren.....	10
4.4	Besondere Fälle.....	10
	a) Obligatorium der überbetrieblichen Kurse.....	10
	b) Leistungsübertragung auf betriebliche Bildungszentren oder Lehrwerkstätten.....	10
	c) Ausserordentliche kantonale Leistungen.....	11
	d) Interkantonale Fachkurse.....	11
	e) ÜK mit Blended Learning / Fernkurse.....	11
	f) ÜK mit wechselndem Durchführungsort.....	11
	g) Investitionen.....	12
4.5	Schlussbemerkungen.....	12
	Anhänge.....	13
	Anpassung der üK-Pauschalen: Handbuch.....	14
	1 – Antrag auf Anpassung oder Überprüfung einer üK-Pauschale	14
	2 – Erhebung der üK-Vollkosten.....	14
	3 – Beispiele von Rechnungen.....	14
	4 – Begleitschreiben.....	14
	5 – Eingang des Antrags.....	15
	6 – Prüfung der Anträge.....	15
	7 – Beschluss der SBBK.....	15
	Andere Anhänge	16

1 Einführung

Art. 6 Abs. 2 der interkantonalen Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) definiert die überbetrieblichen Kurse (üK) als weitere Leistung, die im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Kantonen abgegolten wird. Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) ist als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich dieser Leistung. Diese legt die Grundsätze und die Beiträge fest.

Dieses Reglement ist eine total revidierte Fassung des Reglements vom 16. September 2010. Es basiert auf dem auf Antrag der SBBK gefassten Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone und dient als Vollzugspapier für Kantone, Anbieter und Organisationen der Arbeitswelt. Es regelt insbesondere die Rahmenbedingungen für die Festlegung der Kantonsbeiträge an die üK (Kantonsbeitrag 1) und das entsprechende Abrechnungsverfahren. Jeder Kanton ist frei, in seiner Gesetzgebung zusätzliche Beiträge (Kantonsbeitrag 2) vorzusehen.

Den gesetzlichen Rahmen bilden auf nationaler Ebene das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) und die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), auf interkantonaler Ebene die BFSV sowie die kantonalen Gesetzgebungen (Anhang 1).



2 Grundsätze

Kantone, die der BFSV beigetreten sind, verpflichten sich, die überbetrieblichen Kurse mit mindestens dem pauschalen Kantonsbeitrag 1 gemäss dem interkantonalen Abkommen zu finanzieren.

Der Pauschalbeitrag wird je lernende Person und üK-Tag geleistet und basiert auf der Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während eines Lehrverhältnisses. Er enthält sämtliche Abgeltungen der öffentlichen Hand, einschliesslich der Subventionsbeiträge für Investitionen.

3 Die üK-Pauschale

3.1 Berechnungsgrundsätze

Als Grundlage für die Berechnung der berufsspezifischen Pauschale dienen

- die Vollkostenrechnungen der Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Diese müssen die Anforderungen erfüllen, die im Anhang präzisiert sind;
- die Rechnungen der üK-Organisationen an die Lehrbetriebe. Diese Rechnungen müssen den Leitlinien entsprechen. Anhand dieser Rechnungen kann insbesondere überprüft werden, ob die Erhebung der Vollkosten plausibel ist.

Die Pauschale beträgt 20% der gewichteten Vollkosten je lernende Person und üK-Tag, gerundet auf 10 Franken.

3.2 Verfahren Kostenerhebung

Das detaillierte Verfahren ist im Handbuch für die Berufsverbände beschrieben. Die Kostenerhebungen für eine Anpassung der Pauschalen müssen vor dem 31. Januar eingereicht werden. Sie dienen als Grundlage für den Beschluss zu den Pauschalen, die im kommenden Schuljahr angewandt werden.

In den folgenden Fällen kann die SBBK eine Erhebung der Vollkosten verlangen:

- Änderung der Anzahl üK-Tage;
- Reform der Bildungsverordnung;
- Eröffnung neuer üK-Bildungszentren.

3.3 Anforderungen an Fakturierung

Die Rechnungen der üK-Zentren an die Unternehmen sind ein integrierender Bestandteil eines Antrags für eine Anpassung der üK-Pauschalen. Sie müssen so aufgebaut sein, wie es im Handbuch für die Berufsverbände festgehalten ist, damit sie einfach nachvollziehbar sind.

Das Sekretariat kann von den Standortkantonen verlangen, zu überprüfen, ob die vom Berufsverband eingereichten Rechnungen plausibel sind.

3.4 Festlegung der Pauschale

Die Pauschalen werden auf den nächstgelegenen Zehnfrankenbetrag gerundet. Ihre Obergrenze

beträgt CHF 110.-.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen kann die SBBK

- entweder den Antrag auf Anpassung der Pauschale genehmigen;
- oder die Pauschale anpassen, indem sie ausgehend von den ihr vorliegenden Analysen und Argumente eine weniger hohe Anpassung vornimmt;
- oder den Antrag auf Anpassung der Pauschale ablehnen.

Die SBBK legt die Pauschalen definitiv fest. Es gibt keine Einsprachemöglichkeit.

3.5 Abrechnungsmodus und Eingabetermine

Die Abrechnung erfolgt je Lehrjahr für die am Stichtag 15. November des entsprechenden Lehrjahres registrierten Lehrverhältnisse. Die Kantone legen die Fristen und Termine für die Abrechnungen fest.

3.6 Zusätzliche Kantonsbeiträge

Wenn ein Kanton die überbetrieblichen Kurse hoher finanzieren möchte als in der interkantonalen Vereinbarung festgelegt (Kantonsbeitrag 2), muss er dies in der kantonalen Gesetzgebung verankern. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, empfiehlt die SBBK den Kantonen das Abrechnungsverfahren für einen allfälligen Kantonsbeitrag 2 demjenigen für den Kantonsbeitrag 1 anzugleichen.

3.7 Lernende Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein hat auf Grund seiner eigenen Gesetzgebung dieselben Rechte und Pflichten wie die Vereinbarungskantone.

4 Verfahren für die interkantonale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und üK-Anbietern sowie die Beitragsleistung an die überbetrieblichen Kurse für üK-Teilnehmer und -Teilnehmerinnen aus verschiedenen Kantonen erfolgen aufgrund des hier dargestellten Verfahrens.

Der üK-Anbieter berechnet die Beiträge pro Kanton aufgrund der interkantonal festgelegten Pauschale und der Anzahl üK-Teilnehmertage mittels dem Formular "Abrechnung überbetriebliche Kurse – Aufteilung der kantonalen Subventionen".

Die Kurskommission stellt den zuständigen Behörden der Kantone, die dem üK Lernende zugewiesen haben¹, einen Einzahlungsschein mit dem vollständig ausgefüllten und visierten Formular „Abrechnung überbetriebliche Kurse – Aufteilung der kantonalen Subventionen“ zu. Die Kantone prüfen die Kursabrechnung und die Richtigkeit der Übersicht über die Teilnehmenden aus dem entsprechenden Kanton und richten die Beiträge an die üK-Anbieter aus. Die Zahlungsfrist für die interkantonal zugewiesenen ÜK-Teilnehmenden beträgt 90 Tage nach Erhalt der Kursabrechnung.

4.1 Instanzen

a) Kantone

Der zuständige Kanton ist in der Regel der Kanton, in dem die überbetrieblichen Kurse durchgeführt werden (Standortkanton).

Verschiedene Organisationen der Arbeitswelt (OdA) organisieren die überbetrieblichen Kurse (üK) zentral¹, die Kurse werden aber in verschiedenen Kantonen durchgeführt (Standortkantone). Die Kurskommission ist dementsprechend auf nationaler oder auch auf regionaler Ebene organisiert und für mehr als einen Durchführungsort verantwortlich. In diesem Fall muss der für die Aufsicht zuständige Kanton bestimmt werden. In der Regel wird diese Aufgabe vom Kanton, in dem die OdA und somit meist auch die betroffene Kurskommission ihren Sitz haben, übernommen. Für die Umsetzung kommen die SBBK-Richtlinien für Kurskommissionen mit kantonalen und ausserkantonalen üK-Standorten zur Anwendung.

Standortkanton

Dies ist der Kanton, in dem die üK stattfinden. Er ist für die Aufsicht² vor Ort und Rechtsfälle zuständig (z.B. Rekurse). Er überzeugt sich, dass die Anbieter/innen die Qualitätsentwicklung sicherstellen.

Diese Aufgabe wird in der Regel direkt von den Kantonsvertreterinnen und -vertretern in der Kurskommission wahrgenommen. Bei Problemen oder Beschwerden kann der Kanton jederzeit eingreifen und die Einhaltung der festgelegten Qualitätskriterien kontrollieren³.

Zuweisende Kantone

Dies sind die Kantone mit Lernenden, die den überbetrieblichen Kurs besuchen. Für die finanziellen Leistungen gemäss Art. 4 der Berufsfachschulvereinbarung sind die Kantone der Lernenden gemäss Lehrortsprinzip zuständig.

b) Kurskommission

Die Kursanbieter stehen mit den kantonalen Verantwortlichen für die überbetrieblichen Kurse in Kontakt. Dies wird in der Regel durch die Vertretung der Kantone in den Kurskommissionen⁴ gewährleistet.

Die Organisation der Kurskommission oder Kurskommissionen ist im Bildungsplan der Verordnung über die berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs verankert. Sie kann national, regional oder kantonal organisiert werden.

Ist in der Verordnung keine Kurskommission vorgesehen, bestimmt der Standortkanton unter Mitwirkung der zuständigen Organisation der Arbeitswelt die Instanz, die sie ersetzen soll.

¹ D.h. sie haben einheitliche Kursprogramme, Buchhaltungen, Abrechnungen und Administration

² gemäss Art. 24 BBG (Qualität) und Art 21 Abs 2 BBV (finanzielle Aufsicht)

³ Für die Qualitätssicherung in den überbetrieblichen Kursen wurde das Handbuch QualüK entwickelt, es orientiert sich an den gesetzlichen Mindestanforderungen für die Qualität der überbetrieblichen Kurse: www.qbb.berufsbildung.ch

⁴ Kurskommissionen können unterschiedliche Rechtsformen aufweisen und tragen allenfalls auch andere Bezeichnungen, es handelt sich um die jeweilige Vertretung der OdA vor Ort.

4.2 Aufgaben der Kantone

a) Geltungsbereich

Die Empfehlung erstreckt sich auf die Aufgaben der kantonalen Behörde bei der Durchführung von überbetrieblichen Kursen für Lernende aus verschiedenen Kantonen.

b) Aufgaben

Standortkanton

Der Kanton, in dem die Kurse durchgeführt werden, nimmt in der Regel folgende Aufgaben wahr:

Administration / Aufsicht:

- Durchführung der Aufsicht vor Ort
- Bestellung der Kantons- und Schulvertretung in der Kurskommission
- Qualitätssicherung (z.B. gemäss QualüK)
- Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen
- Überprüfung der Rechnungslegung der überbetrieblichen Kurse (Buchführungskontrolle)

Kantonsbeiträge

- Bei Bedarf Prüfung des Budgets für neue Kurse oder von Gesuchen für eine Vorschussleistung
- üK-Abrechnung gemäss kantonalen Vorgaben
- Schlichtung bei Streitfällen zwischen zuweisenden Kantonen und Kursanbieter
- Auf Verlangen des Sekretariats Überprüfung der Plausibilität der Rechnungen, die an die Ausbildungsbetriebe gerichtet werden

Koordination überbetriebliche Kurse - beruflicher Unterricht

- Absprache über die Koordination mit dem beruflichen Unterricht und dem Berufsmaturitätsunterricht der betroffenen Schulen in der Kurskommission und die entsprechende Vollzugsmeldung.
- Federführung falls mehrseitige Gespräche und Verhandlungen für die Koordination zwischen üK und beruflichem Unterricht nötig sind.

Zuweisende Kantone

Diese nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Administrative Unterstützung der üK-Kommission (Adressunterlagen, Weiterleitung von Dispensationen, Meldung von Lehrvertragsänderungen oder -auflösungen)
- Information des Kantonsvertreters oder der Kantonsvertreterin (Standortkanton) über besondere Vorkommnisse
- üK-Abrechnung gemäss kantonalen Vorgaben

c) Informationspflicht

Der Standortkanton sorgt durch direkte Weiterleitung von Informationen oder Weisungserteilung an die Kurskommission für eine ausreichende Orientierung der Kantone und Schulen der Lernenden, die

die üK besuchen.

Die zuweisenden Kantone müssen vom Standortkanton insbesondere über besondere Vorkommnisse informiert werden und erhalten auf Verlangen Einsicht in die Protokolle der Kurskommissionssitzungen.

4.3 Jährliche Abrechnungen und Beitragszahlungen

Die üK Abrechnung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. In den Westschweizer Kantonen wird überwiegend das System nach www.ciech.ch oder nach www.fincie.ch angewendet. In den Deutschschweizer Kantonen ist das Vereinfachte Abrechnungsverfahren vorherrschend. Für die Bezahlung eines zusätzlichen Kantonsbeitrags können weitere Beilagen nötig sein. Der üK-Anbieter muss die Rechnungslegung auf Verlangen transparent ausweisen können.

a) Grundsätze

Anzahl üK-Tage

Die anrechenbare Anzahl üK-Tage entspricht der Anzahl üK-Tage gemäss Bildungsplan. Enthält der Bildungsplan eine Bandbreite, gilt die Anzahl Tage gemäss Kursprogramm des Anbieters. Dabei ist zu beachten, dass die Höchstzahl Tage gemäss Bildungsplan oder, falls diese nicht definiert ist, die Höchstzahl Tage gemäss Bildungsverordnung, nicht überschritten werden darf.⁵

Anzahl Lernende

Die Anzahl Lernende entspricht der Anzahl Personen mit zum Stichtag (15. November) gültigem Lehrvertrag, für welche die üK gemäss BBG Art. 23 Abs. 3 obligatorisch sind.⁶ Die Festlegung des Stichtags trägt zur Vermeidung von Zahlungsausgleichen bei Vertragsauflösungen und zur administrativen Vereinfachung bei.

Beitragszahlungen

Die Kantone gewähren anteilmässige Beiträge pro üK-Tag und Teilnehmenden aus ihrem Kanton. Die Bekanntgabe des bewilligten Beitrags und dessen Auszahlung erfolgen an die von der Kurskommission deklarierte Rechnungsstelle. Für Vorschussleistungen auf Gesuch hin gelten die entsprechenden kantonalen Regelungen des Standortkantons. Dabei übersteigt der Vorschuss keinesfalls die Gesamtleistung des Standortkantons.

Ein-üK-Prinzip

Für die Dauer eines Lehrverhältnisses muss ein üK-Anbieter im Rahmen der Leistungsvereinbarung

⁵ Die Verordnung über die berufliche Grundbildung gibt jeweils eine Bandbreite von üK-Tagen vor. In einigen Berufen, ist im Bildungsplan keine genaue Anzahl Tage festgelegt, sondern die OdA (Aufsichts- oder Kurskommission) kann die Anzahl Tage innerhalb der definierten Bandbreite auf Ebene Kursprogramm festlegen. Kantone, die Leistungsvereinbarungen mit den üK-Anbietern treffen, können die Anzahl Tage darin festhalten.

⁶ Die Kostenübernahme für Personen ohne Lehrvertrag ist nicht Gegenstand dieses Reglements.

die Gesamtverantwortung tragen. Eine Delegation von gewissen üK-Teilen an Dritte ist möglich, wobei die Subventionierung über den Anbieter gemäss Leistungsvereinbarung erfolgt. Teilen sich zwei oder mehrere Organisationen die Ausbildung der üK, so wird die Leistungsvereinbarung in der Regel mit derjenigen Organisation abgeschlossen, welche den grössten Teil der Ausbildungszeit bestreitet.

b) Verfahren www.ciech.ch oder www.fincie.ch

Die üK-Träger tragen jährlich die Erfolgsrechnung auf www.ciech.ch oder nach www.fincie.ch ein. Die Richtigkeit der Kosten wird mittels Unterschrift bestätigt. Diese Kosten werden gemäss den kantonalen Rechtsgrundlagen oder Richtlinien behandelt und verifiziert.

c) Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Der Kanton erstellt jährlich einen Abrechnungsvorschlag von den im System per Stichtag 15. November erfassten Lernenden und der Anzahl subventionsberechtigter üK-Tage. Der üK-Träger prüft die Liste und gibt sein schriftliches Einverständnis oder meldet entsprechende Korrekturen. Der Kanton nimmt danach die Auszahlung der Pauschalbeiträge vor.

4.4 Besondere Fälle

a) Obligatorium der überbetrieblichen Kurse

Gemäss Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Art. 23 Abs. 1 und 3 BBG sollen üK in jenen Berufen ein Bestandteil der Grundbildung sein, in denen der Bedarf besteht und die Struktur der Ausbildung sie erfordert. Dies betrifft die meisten Berufe. Es ist aber möglich, dass die Ziele der üK (Vermittlung und Erwerb grundlegender Fertigkeiten) auf andere Weise erreicht werden. Ob in einem bestimmten Beruf ein üK erforderlich ist, beurteilen in erster Linie die Organisationen der Arbeitswelt, der definitive Entscheid obliegt jedoch dem SBFJ, das die Bildungsverordnung erlässt. Wenn ein üK als erforderlich erachtet wird, wird dies in der Bildungsverordnung des entsprechenden Berufs festgelegt. Der Besuch ist in diesem Falle für Lernende obligatorisch (vgl. Art. 23 Abs. 3 BBG). Eine Befreiung der Lernenden ist aber auf Gesuch durch den Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis gemäss Art. 23 Abs. 3 BBG möglich.

b) Leistungsübertragung auf betriebliche Bildungszentren oder Lehrwerkstätten

Gemäss Art. 23 Abs. 3 BBG können die Kantone auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

Die Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis, die diese Bildung gewährleisten, sind im Sinne des Gesetzes über die Berufsbildung BBG gleich zu behandeln. Das heisst auch, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die üK-Organisation ebenfalls erfüllen müssen (Ausbildung der Berufsbildner, Qualität, separate Buchhaltung, usw.).

c) Ausserordentliche kantonale Leistungen

Die an üK-Anbieter zu zahlenden Pauschalbeiträge können reduziert werden, wenn diese ausserordentliche kantonale Leistungen wie z.B. kostenlose Benutzung von Räumlichkeiten, Investitionsbeiträge usw. erhalten.

Im schweizerischen Durchschnitt sieht die Verteilung zwischen den Kostenkategorien wie folgt aus:

- Personalaufwand	55%
- Lehrmittel/Material	18%
- Investitionskostenanteil Maschinen	11%
- Investitionskostenanteil Gebäude oder Miete	16%

Mehrfache Leistungen

Die Pauschalbeträge, die in der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) für Voll- und Teilzeit-Berufsfachschulen vorgesehen sind, enthalten die Subventionen für die überbetrieblichen Kurse nicht. Diese müssen demzufolge zusätzlich bezahlt werden.

Zusätzliche üK-Tage

Wenn ein Kanton einem Anbieter mehr üK-Tage bewilligt, als die Verordnung über die berufliche Grundbildung vorsieht, so muss er die Subventionen selbst tragen.

d) Interkantonale Fachkurse

Werden die überbetrieblichen Kurse im Rahmen interkantionaler Fachkurse gemäss Art. 22 Abs. 5 des BBG durchgeführt, so sind die Pauschalentschädigungen ganz oder proportional an die Schulorganisation zu leisten. Die Buchhaltung der überbetrieblichen Kurse und der anderen Kurse müssen separat geführt werden.

Die Leistungsvereinbarung für interkantonale Fachkurse regelt die Organisation der üK. Ist das nicht der Fall, bestimmt der Ort des Lehrvertrags, in welchem Kanton die überbetrieblichen Kurse besucht werden müssen.

e) ÜK mit Blended Learning / Fernkurse

Für Kurse, die nicht im ÜK-Zentrum stattfinden, sondern über ein Fernkurs- oder Blended Learning-System, ist dennoch der Standortkanton, in dem die ÜK-Tage mit Präsenzunterricht für den entsprechenden Beruf durchgeführt werden, zuständig (oder gegebenenfalls der Sitzkanton). Die Abrechnung erfolgt auch hier direkt durch die ÜK-Kommission an die zuweisenden Kantone.

f) ÜK mit wechselndem Durchführungsort

Für ÜK, die an wechselnden Durchführungsorten stattfinden, übernimmt in der Regel der Sitzkanton die Rolle des Standortkantons. Die Umsetzung und Bestimmung des zuständigen Kantons erfolgt analog zum Vorgehen für die üK, die durch eine zentral organisierte Kurskommission in mehreren Standortkantonen durchgeführt werden.

g) Investitionen

Sämtliche Investitionsbeiträge sind in den Pauschalen inbegriffen. Allfällige Gesuche um zusätzliche Investitionsbeiträge sind durch den Standortkanton nach eigenem Recht zu behandeln. Die zuweisenden Kantone können nicht verpflichtet werden, zusätzlichen Investitionsbeiträge zu leisten.

4.5 Schlussbemerkungen

Es ist zu beachten, dass die eingereichten Gesuche eine gewisse Bearbeitungszeit benötigen. Eine frühzeitige Information der zuständigen kantonalen Stellen hilft mit, ein Geschäft speditiv und reibungslos abzuwickeln.

Für weitere Fragen über die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und das Verfahren bei Subventionsgesuchen steht die Behörde des zuständigen Kantons zur Verfügung.

Anhänge

Anpassung der üK-Pauschalen: Handbuch

Handbuch für Berufsverbände die eine Anpassung der Pauschalen wünschen oder nach einer Aufforderung der SBBK eine Kostenerhebung für einen üK vorlegen

1 – Antrag auf Anpassung oder Überprüfung einer üK-Pauschale

Auf Verlangen der SBBK bei einer Änderung der Bildungsverordnung, einer Änderung der Anzahl üK-Tage oder unaufgefordert im Hinblick auf die Anpassung einer üK-Pauschale müssen die betreffenden Berufsverbände vor dem 31. Januar ein Dossier einreichen, in dem sie ihre üK-Kosten begründen.

Das Dossier muss die folgenden Elemente enthalten:

- eine Erhebung der üK-Vollkosten;
- Beispiele von Rechnungen, die von den üK-Bildungszentren an die Unternehmen gerichtet wurden und von den Standortkantonen der Bildungszentren bestätigt wurden;
- ein Begleitschreiben oder eine E-Mail, falls der Antrag in elektronischer Form eingereicht wird.

2 – Erhebung der üK-Vollkosten

Berufsverbände, die eine Anpassung der üK-Pauschalen wünschen oder die von der SBBK aufgefordert werden, eine neue Kostenerhebung einzureichen, müssen die dafür vorgesehene Datei verwenden, die unter der folgenden Adresse zur Verfügung steht: <http://www.csfp.ch/dyn/21128.php>

Der Berufsverband hat eine Kostenerhebung pro Beruf vorzulegen. In dieser Erhebung müssen alle Bildungszentren für diesen Beruf berücksichtigt werden, wobei sie entsprechend ihrer Bedeutung zu gewichten sind.

In der Tabelle werden Prozentsätze angegeben, die den schweizerischen Durchschnittswerten entsprechen.

3 – Beispiele von Rechnungen

Zusätzlich zu den Kostenerhebungen verlangt die SBBK Beispiele von Rechnungen, welche die Bildungszentren an die Betriebe gerichtet haben. Aus diesen Rechnungen müssen die verschiedenen Anteile an der Finanzierung des üK ersichtlich sein. Sie müssen daher die folgenden Informationen enthalten:

- den betreffenden Beruf (falls möglich mit der Berufsnummer);
- Anzahl der Lernenden, die bei der Erstellung der Rechnung berücksichtigt wurden;
- Anzahl der in Rechnung gestellten üK-Tage;
- Aus der Rechnung muss ersichtlich sein, wie der üK finanziert wird. Daher muss sie Angaben zu den folgenden Elementen enthalten:
 - o Kantonsanteil 1
 - o Kantonsanteil 2 (falls ein solcher besteht)
 - o Beiträge des Berufsverbands oder der Fonds
 - o restlicher Anteil, der vom Ausbildungsbetrieb zu übernehmen ist.

Die Berufsverbände lassen diese Rechnungen zusammen mit ihrem Antrag dem SBBK-Sekretariat zukommen. Vom Standortkanton des üK-Bildungszentrums kann das Sekretariat verlangen, die Plausibilität der Rechnungen zu überprüfen.

4 – Begleitschreiben

Der Berufsverband übermittelt die Kostenerhebung und die Beispiele von Rechnungen per Post oder auf elektronischem Weg an die SBBK. In beiden Fällen gibt er die betreffenden Berufe an, falls möglich mit der Berufsnummer.

5 – Eingang des Antrags

Das SBBK-Sekretariat bestätigt den Eingang des Antrags und informiert über den Zeitplan für die Bearbeitung des Antrags.

6 – Prüfung der Anträge

Das Sekretariat erarbeitet einen Beschlussvorschlag zuhanden der Kommission Finanzen Berufsbildung (KFB). Es ermittelt die Elemente, bei denen eine ergänzende Begründung des Berufsverbands erforderlich ist, und übermittelt ihm die betreffenden Fragen.

Dabei geht es insbesondere darum,

- in Bezug auf die Kostenerhebung die Plausibilität von allzu grossen Abweichungen von den schweizerischen Durchschnittswerten zu überprüfen;
- Abweichungen zu begründen, die im Vergleich zu einem vorherigen Antrag als beträchtlich beurteilt werden;
- Abweichungen zwischen der Kostenerhebung und der Rechnungsstellung an die Unternehmen zu begründen;
- weitere ergänzende Informationen zu erhalten, die im Zusammenhang mit dem Antrag als massgebend beurteilt werden.

7 – Beschluss der SBBK

Auf der Grundlage dieser Unterlagen erarbeitet die KFB einen Beschlussvorschlag zuhanden der SBBK-Plenarversammlung, die ihren Beschluss zu den üK-Pauschalen an ihrer Sitzung von Ende Mai fasst.

Dieser Beschluss ist endgültig und es kann keine Einsprache dagegen erhoben werden.

Nachdem der Beschluss gefasst wurde, werden die Berufsverbände, die einen Antrag eingereicht haben oder aufgefordert wurden, eine Kostenerhebung vorzulegen, über die neuen Pauschalen in Kenntnis gesetzt.

Zudem wird die Liste mit den neuen Pauschalen auf der Website der SBBK veröffentlicht (<http://www.csfp.ch/dyn/21108.php>).

Andere Anhänge

Die folgenden Anhänge sind auf der Internetseite : <http://www.sbbk.ch/dyn/21108.php>

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Anleitung zur Erhebung der Vollkosten für die überbetrieblichen Kurse
3. Vollkostenerhebungsformular für die überbetrieblichen Kurse
4. Notiz Abrechnungsformular für überbetriebliche Kurse
5. Abrechnungsformular
6. Pauschalen für das entsprechende Lehrjahr
7. Erläuterungen zur erstmaligen Kursdurchführung
8. Befreiung von überbetrieblichen Kursen (üK)

Und auf der Seite: <http://www.sbbk.ch/dyn/21994.php>

9. SBBK-Richtlinien für Kurskommissionen mit kantonalen und ausserkantonalen üK-Standorten

261.232.1-3 pu

31.10.2017